

PFI	PRÜF- UND FORSCHUNGSINSTITUT PIRMASENS E.V. - ZERTIFIZIERUNGSSTELLE -				8.3.1	
						PROD
8.3.1 Zeichennutzung für Produkte					Revision	000
					Freigabe	2017-03-02

Die Zertifizierungsstelle des PFI erlaubt ihren Kunden die Nutzung von Zeichen bei der Zertifizierung von Produkten. Hierzu wurden grundsätzliche Regelungen getroffen, die den Kunden bei Vertragsschluss ausgehändigt werden und Vertragsbestandteil sind. Von der GS-Prüfzeichenvergabe sind Produkte ausgenommen, die nach Richtlinie 89/686/EWG bzw. EU-Verordnung 2016/425 der Kategorie III entsprechen.

Die Zeichen dürfen auf Produkten oder Produktverpackungen, auf Aushängen und in der Werbung verwendet werden. Der Zeichennutzung liegen folgende Regelungen zugrunde:

5.1 Die Zertifizierungsstelle ist Inhaber des Überwachungszeichens. Nach der Erteilung des Zertifikates wird dem Auftraggeber durch die Zertifizierungsstelle ausdrücklich schriftlich die Genehmigung zur Nutzung des in der Anlage abgebildeten Zeichens der Zertifizierungsstelle erteilt.

5.2 Die Genehmigung zur Nutzung des Zeichens der Zertifizierungsstelle gilt ausschließlich für das, laut Antrag der Zertifizierungsstelle zertifizierte Produkt des Auftraggebers.

5.3 Das Zeichen der Zertifizierungsstelle darf nur in der in der Anlage dargestellten Form benutzt werden. Das Zeichen darf proportional vergrößert/verkleinert werden, soweit die Lesbarkeit der Inhalte gewährleistet bleibt. Sonstige Änderungen am Zeichen sind nicht zulässig.

5.4 Das Zeichen der Zertifizierungsstelle darf nur vom Auftraggeber in der unmittelbaren Verbindung mit dem Firmennamen oder dem Firmenzeichen des Auftraggebers genutzt werden. Die Verwendung des Zeichens ist auf den Genehmigungsinhaber beschränkt und darf nicht ohne ausdrückliche Genehmigung durch die Zertifizierungsstelle vom Auftraggeber auf Dritte oder Nachfolger übertragen werden.

5.5 Sollte die Zertifizierungsstelle aufgrund vertragswidriger Nutzung des Zeichens der Zertifizierungsstelle durch den Auftraggeber nach den Grundsätzen der Produkthaftung in Anspruch genommen werden, so ist der Auftraggeber verpflichtet, die Zertifizierungsstelle von allen Ansprüchen Dritter freizustellen. Das Gleiche gilt für Fälle, in denen die Zertifizierungsstelle von durch den Auftraggeber gemachten Werbebehauptungen von Dritten in Anspruch genommen wird.

5.6 Der Auftraggeber hat dafür einzustehen, dass das Zeichen der Zertifizierungsstelle im Wettbewerb nur so eingesetzt wird, dass eine der Zertifizierung entsprechende Aussage auf das Produkt des Vertragspartners gemacht wird. Der Auftraggeber hat ferner dafür Sorge zu tragen, dass im Rahmen des Wettbewerbs nicht der Eindruck entsteht, es habe sich bei der Zertifizierung durch die Zertifizierungsstelle um eine amtliche Überprüfung gehandelt.

5.7 Der Auftraggeber erwirbt das nicht übertragbare und ausschließliche Recht, das in der Anlage abgebildete Zeichen der Zertifizierungsstelle entsprechend dem zuvor Gesagten nur in Verbindung mit seiner Registrierungsnummer zu nutzen.

6.4 Verwendung des Zertifikates

Der Auftraggeber darf Erklärungen über die Zertifizierung nur hinsichtlich der Produkte abgeben, für die die Zertifizierung erteilt wurde. Die Zertifizierung darf nicht in einer Form angewendet werden, die als irreführend angesehen werden kann. Nach Aussetzung oder Entzug des Zertifikates hat der Auftraggeber jegliche Werbung einzustellen, die sich in irgendeiner Weise auf die Zertifizierung bezieht, sämtliche von der PFI Zertifizierungsstelle geforderte Dokumente zurückzugeben und die Prüfzeichen vom Produkt zu entfernen. Der Auftraggeber muss sicherstellen, dass kein Zertifizierungsdokument und Prüfzeichen in irreführender Weise verwendet wird. Diese Anforderungen sind auch zu erfüllen, wenn der Auftraggeber in Prospekten, Werbematerial, etc. auf die Zertifizierung Bezug nimmt.

7.1 Das Recht des Auftraggebers, das Zeichen der Zertifizierungsstelle zu nutzen und das Zertifikat zu führen, endet mit sofortiger Wirkung, ohne dass es einer Kündigung bedarf, wenn beispielsweise

PFI	PRÜF- UND FORSCHUNGSINSTITUT PIRMASENS E.V. - ZERTIFIZIERUNGSSTELLE -				8.3.1	
						PROD
8.3.1 Zeichennutzung für Produkte				Revision		000
				Freigabe		2017-03-02

- der Auftraggeber Veränderungen der für die Zertifizierung maßgeblichen Verhältnisse des Unternehmens oder Anzeichen für solche Veränderungen nicht unverzüglich der Zertifizierungsstelle anzeigt; gleiches gilt für Veränderungen am Produkt
- das Zertifikat missbräuchlich verwendet wird
- die Überprüfungen im Ergebnis die Aufrechterhaltung des Zertifikates nicht mehr rechtfertigen
- das Unternehmen durch einen Verwaltungsakt der zuständigen Behörde dazu verpflichtet worden ist
- das Unternehmen die Anforderungen gem. der in § 1 dieses Vertrags genannten Grundlagen auch nach Ablauf einer gesetzten Frist nicht erfüllt
- die Vergütung nicht innerhalb der von der Zertifizierungsstelle gesetzten Frist entrichtet wird
- Überprüfungen aus Gründen, die vom Auftraggeber zu vertreten sind, nicht durchgeführt werden können, ordnungsrechtlich oder gerichtlich die Zertifizierung oder die Aufrechterhaltung des Zertifikates untersagt wird.

7.2 Das Recht des Auftraggebers, das Zeichen der Zertifizierungsstelle zu nutzen und das Zertifikat zu führen, endet auch dann mit sofortiger Wirkung, ohne dass es einer Kündigung bedarf, wenn der Auftraggeber das Überwachungszeichen der Zertifizierungsstelle in einer gegen die Bestimmungen verstoßender Weise oder sonst in vertragswidriger Weise benutzt. Die Zertifizierungsstelle besitzt dann das Recht, das Zertifikat zu entziehen bzw. zu annullieren.

7.3 Bei Beendigung des Nutzungsrechtes ist der Kunden verpflichtet, das Zertifikat an die Zertifizierungsstelle herauszugeben.

8.3.2 Zeichen



8.3.3 Überwachung

Die Zertifizierungsstelle des PFI überwacht die Nutzung der Zertifizierungszeichen und verfügt über Verfahren um fehlerhafte Verweisungen auf den Zertifizierungsstatus oder irreführende Nutzung der Zertifizierungsdokumente, -zeichen oder Auditberichte zu behandeln.

Maßnahmen können Aufforderungen zu Korrektur und Korrekturmaßnahmen, Aussetzung, Zurückziehung der Zertifizierung, Veröffentlichung des Verstoßes und, falls erforderlich, rechtliche Maßnahmen einschließen.